

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
1	Gemeinde Kleinrinderfeld	06.10.23	Nachdem die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach, die Belange unserer Gemeinde nicht tangiert, erheben wir gegen die Planung keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Gemeinde Kleinrinderfeld vom 06.10.2023 wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
2	Netze BW GmbH	06.10.23	<p>Zur o.g. 25. Änd. des FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.</p> <p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Netze BW GmbH wird auf Bebauungsplanebene beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme der Netze BW GmbH vom 06.10.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
3	Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg	09.10.23	Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist u.a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes in Bezug auf mögliche Störungen desselben durch Bebauung beauftragt. Ihrer Anfrage kann entnommen werden, dass es sich um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt. Bebauung bis 20 Meter über dem Boden wird als unkritisch angesehen. Erfahrungsgemäß erreichen Freiflächen-Photovoltaikanlagen solche Bauhöhen an keinem Punkt. Insofern sind die Interessen des BOS-Digitalfunk nicht betroffen. Sollte dennoch an irgendeiner Stelle diese Höhe erreicht oder überschritten werden, bitten wir um eine erneute Beteiligung unter Zusendung eines Landkartenausschnitts, in dem die betroffene Fläche dargestellt ist.	Zur Kenntnis genommen. Die Modulhöhe ist auf 3,80m und die Gebäudehöhe auf 4,00m als Maximalmaß festgesetzt.	Die Stellungnahme der Polizei BW vom 09.10.2023 wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
4	TenneT TSO GmbH	09.10.23	<p>Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.</p> <p>Im angefragten Bereich befindet sich der Korridor des geplanten SuedLink HGÜ Kabels. Für diesen Bereich der HGÜ Trasse ist die Transnet BW zuständig, deshalb haben wir Ihre Anfrage dorthin zur Info weitergeleitet.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme der TenneT TSO GmbH vom 09.10.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
5	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südwest	10.10.23	<p>Gerne nehmen wir als Träger der Straßenbaulast der BAB A81 dazu wie folgt Stellung: Von Seiten der Autobahn GmbH werden gegen die o.g. Flächennutzungsplanänderung keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben. Die nachfolgend aufgeführten Punkte sind allerdings aus anbaurechtlicher Sicht im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahren zu beachten:</p> <p>Der betreffende Streckenabschnitt der BAB A81 soll mittelfristig in beiden Fahrtrichtungen um ca. 1,0 m verbreitert werden. Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Verkehrsträgers ist es zwingend erforderlich, den sich aus dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) , etc. ergebenden anbaurechtlichen Belange im Rahmen des laufenden Bauleitplanverfahrens Rechnung zu tragen, damit es in Verbindung mit der geplanten Fahrbahnverbreiterung zu keinen unerwünschten Auswirkungen hinsichtlich der geplanten Nutzung der Flächen kommt. So dürfen längs der Bundesautobahnen jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn keine Hochbauten errichtet werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG). Weiterhin bedürfen gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.</p> <p>Nachfolgende Hinweise sind aus anbaurechtlicher Sicht in der Begründung/Erläuterung des Flächennutzungsplanes ergänzend mit aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m - Anbaubeschränkungszone der BAB A81 sind entsprechend bezeichnet in der Planzeichnung mit Legende darzustellen. ▪ Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 2c des Bundesfernstraßengesetz (Stand vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)) gelten die Anbauverbotszone und die Anbaubeschränkungszone nicht für Anlagen für die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 2c des Bundesfernstraßengesetz (Stand vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)) gelten die Anbauverbotszone und die Anbaubeschränk-</p>	<p>Die Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes vom 10.10.2023 wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes im Genehmigungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2c FStrG wird in die Begründung aufgenommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p>Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. ▪ Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. ▪ Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall. ▪ Sowohl für den Bau als auch für die spätere Unterhaltung der PV-Anlage darf keine direkte Andienung von der Autobahn aus erfolgen <p>Allgemeine Hinweise zur Errichtung von PV-Anlagen innerhalb des Anbauverbotszone, mit der Bitte um Beachtung: Aufgrund der Änderung des § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im</p>	<p>ungszone nicht für Anlagen für die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Der Hinweis auf die Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes im Genehmigungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2c FStrG wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Werbeanlagen wurden im Bebauungsplan bereits ausgeschlossen.</p> <p>Die Umsetzung des Baugebietes wird auf Ebene des Bebauungsplanes geregelt.</p> <p>Die Umsetzung des Baugebietes wird auf Ebene des Bebauungsplanes geregelt.</p> <p>Mittlerweile gilt gemäß § 9 Abs. 2c des Bundesfern-</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p>überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hinsichtlich der Errichtung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass auch die Inanspruchnahme der 40-Meter-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es jedoch immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Die angehängte "Handreichung Photovoltaikanlagen nach EEG innerhalb der Anbauverbotszone" ist zu beachten.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung kann derzeit ohne einen konkreten Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG aber pauschal keine Zustimmung/Genehmigung erteilt und/oder in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Der erforderliche Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG kann bei hinreichend konkreter Planung ausnahmsweise bereits zum jetzigen Zeitpunkt und parallel zum Bauleitplanverfahren beim Fernstraßen-Bundesamt gestellt werden. In diesem Fall bitten wir darum, die entsprechenden Antragsunterlagen vorzugsweise digital per E-Mail an: anbau@fba.bund.de zu übermitteln.</p> <p>Ein entsprechender Antrag an das FBA müsste dabei zwingend folgende Unterlagen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßstabsgerechter Lageplan mit genauer Kennzeichnung der Anbauverbotszone (40 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn) und der Anbaubeschränkungszone (40 - 100 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn) sowie exakter Maßangabe der kürzesten Entfernung der geplanten Hochbauten zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB unter Beachtung der oben angeführten Definition der Anbauverbote und -beschränkungen. ▪ Begründung zum Bauen in der Anbauverbotszone 	<p>straßengesetzes (Stand vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)) gelten die Anbauverbotszone und die Anbaubeschränkungszone nicht mehr für Anlagen für die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.</p> <p>Ein Antrag ist deshalb nicht notwendig.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geeigneter Nachweis, über die Vermeidung von Blendeinwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer der BAB, welche ggf. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden könnten (z. B. Blendschutzgutachten) ▪ Zur Vermeidung eines Brandübergriﬀs im Falle einer Brandentstehung an den Photovoltaikanlagen und deren Nebenanlagen sowie anderen sich hieraus ergebenden Beeinträchtigungen für den fließenden Verkehr sind Aussagen zu effektiven Abwehr- und Beseitigungsmaßnahmen zu treffen, insbesondere im Hinblick auf eine entsprechende Zuwegung. <p>Erst nach Vorlage der vollständigen Planunterlagen und dessen Prüfung ggf. im Rahmen einer Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren kann i.d.R. eine finale Entscheidung getroffen werden.</p> <p>Die weiteren Planungen sind frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit dem Fernstraßen-Bundesamt bzw. mit der Autobahn GmbH als Straßenbaulastträger der BAB A81 abzustimmen. Wir bitten daher um die weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Hierzu wenden Sie sich bitte direkt an unser Funktionspostfach strassenverwaltung.suedwest@autobahn.de.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschus- ses der vereinbarten Ver- waltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
6	Handwerkskam- mer Heilbronn- Franken	11.10.23	Von Seiten der Handwerkskammer werden keine Bedenken erho- ben.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Handwerkskammer vom 11.10.2023 wird zur Kennt- nis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschus- ses der vereinbarten Ver- waltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
7	Polizeipräsidium Heilbronn	16.10.23	Aus verkehrlicher Sicht bestehen derzeit keine Bedenken gegen die 25. Änderung des FNP des VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme des Polizeipräsidiums Heilbronn vom 16.10.2023 wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschus- ses der vereinbarten Ver- waltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
8	Stadtwerk Tauberfranken GmbH	16.10.23	Von Seiten des Stadtwerks Tauberfranken sind bei den benannten Gemarkungen keine zu vertretenden Belange betroffen.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Stadtwerk Tauberfranken GmbH vom 16.10.2023 wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
9	TransnetBW GmbH	19.10.23	<p>Die TransnetBW wurde bereits an den entsprechenden Bebauungsplanverfahren „Solarpark Albertsberg“ und „Solarpark Schafäcker“ der Gemeinde Großrinderfeld beteiligt und hatte dazu Stellung genommen. Wir nehmen hiermit Bezug auf die Stellungnahmen vom 23.06.2023 und 15.07.2022 und teilen Ihnen mit, dass für die 25. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach dieselben Inhalte gelten.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (http://www.transnetbw.de/suedlink).</p> <p>Wir regen an – soweit nicht ohnehin bereits erfolgt – ebenso die Bundesnetzagentur am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die TransnetBW hat gem. der Pressemitteilung vom 17.09.2024 den Planfeststellungsbeschluss von der Bundesnetzagentur für den SuedLink-Abschnitt von Großrinderfeld bis Bad Friedrichshall erhalten. Damit steht nun der Trassenverlauf fest. Die SuedLink-Tasse tangiert das Plangebiet nicht.</p> <p>Lediglich eine temporär für den Bau benötigte Bodenaufbereitungsfläche überschneidet sich mit der westlich der Autobahn liegenden Planfläche. Hierfür wird der Bebauungsplan in zwei Bauabschnitte aufgeteilt und im Bebauungsplan der Hinweis aufgenommen, dass die überlagerte Fläche erst nach Abschluss der Bauarbeiten der SuedLink und der Freigabe durch den Bauherrn für den Solarpark bebaut werden darf.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe Stellungnahme 19 und 22.</p>	<p>Die Stellungnahme der TransnetBW GmbH vom 19.10.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p><i>Bayern/Baden-Württemberg – Bad Friedrichshall) an die TransnetBW übermittelt. Im Planfeststellungsverfahren nach § 21 NABEG wird schließlich die konkrete Trassenführung als Grundstücksgenauer Verlauf festgelegt. Im Rahmen dessen kann eine Betroffenheit einzelner Flächen im Detail festgestellt werden.</i></p> <p><i>Nach Überprüfung Ihrer Unterlagen liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Solar Schafacker innerhalb des nach § 12 NABEG festgelegten Korridors des Abschnittes E2 im SuedLink. Eine Darstellung des im Korridor liegenden Geltungsbereichs ist auf der beigefügten Karte (Anlage) zu sehen. Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand verläuft der mögliche 100 m Trassenvorschlag in dem Bereich westlich der A81. Es verbleibt nach aktuellem Informationsstand im Bereich des Korridors voraussichtlich ein ausreichender Passageraum für die Verlegung eines Erdkabels. Jedoch ist eine abschließende Beurteilung der Nutzungskonflikte seitens des Vorhabenträgers zum jetzigen Verfahrensstand noch nicht möglich. Die endgültige Entscheidung über den Trassenverlauf erfolgt erst mit dem Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses.</i></p> <p><i>Aufgrund der Einschränkung des Planungsraums innerhalb des Korridors müssen wir dem zur Stellungnahme vorgelegten Planentwurf formal widersprechen. Im Zusammenhang mit „SuedLink“ möchten wir allgemein darauf hinweisen, dass das Vorhaben aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses bei eventuellen Konflikten mit anderen Planungen grundsätzlich Priorität genießt.</i></p> <p><i>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei</i></p>	<p>Die TransnetBW hat gem. der Pressemitteilung vom 17.09.2024 den Planfeststellungsbeschluss von der Bundesnetzagentur für den SuedLink-Abschnitt von Großrinderfeld bis Bad Friedrichshall erhalten. Damit steht nun der Trassenverlauf fest. Die SuedLink-Tasse tangiert das Plangebiet nicht.</p> <p>Lediglich eine temporär für den Bau benötigte Bodenaufbereitungsfläche überschneidet sich mit der westlich der Autobahn liegenden Planfläche. Hierfür wird der Bebauungsplan in zwei Bauabschnitte aufgeteilt und im Bebauungsplan der Hinweis aufgenommen, dass die überlagerte Fläche erst nach Abschluss der Bauarbeiten der SuedLink und der Freigabe durch den Bauherrn für den Solarpark bebaut werden darf.</p> <p>Die TransnetBW wird im</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p><i>Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (http://www.transnetbw.de/suedlink).“</i></p> <p>Stellungnahme vom 23.06.2023 (Solarpark Albertsberg): <i>„SuedLink ist ein Projekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster – Berg Rheinfeld/West“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. Der SuedLink wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant. Mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ vom 28.09.2020 wurde der Trassenkorridor für den Abschnitt E2 und E3 durch die Bundesnetzagentur festgelegt. Am 08.10.2020 hat der Vorhabenträger weiterhin den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG für die Abschnitte E2 und E3 bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Im Rahmen des Antrags nach § 19 NABEG wurde ein möglicher Trassenverlauf und kleinräumige Alternativen geprüft. Am 28.01.2021 hat die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen für den Abschnitt E2 (Bundeslandgrenze Bayern/Baden-Württemberg – Bad Friedrichshall) an die TransnetBW übermittelt. Nach konkreter Ausplanung des Trassenverlaufes im Rahmen des Verfahrens sind die Planfeststellungsunterlagen am 28.04.2023 bei der Bundesnetzagentur eingereicht worden.</i></p> <p><i>Nach Überprüfung Ihrer Unterlagen liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Albertsberg“ innerhalb des im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Korridors nach § 12 NABEG. Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, wird der Bebauungsplan „Solarpark Albertsberg“ in drei Teilflächen ausgewiesen. Die</i></p>	<p>weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p><i>Teilflächen, die östlich von der Bundesautobahn A 81 liegen, tangieren nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand die SuedLink Erdkabeltrasse, die westlich von der A 81 verläuft, nicht. Auf der Teilfläche, die westlich von der A 81 ausgewiesen wird, liegt eine Bodenaufbereitungsfläche, die während der SuedLink Bauarbeiten temporär in Anspruch genommen werden muss. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der weit fortgeschrittenen Planung der aktuellen SuedLink-Erdkabeltrasse eine Verschiebung bzw. Versetzung der Fläche zugunsten der Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht realisierbar ist. Nach Beendigung der Bauarbeiten kann diese Fläche nochmals unsererseits geprüft und für die PV-Anlage freigegeben werden.</i></p> <p><i>Im nachfolgenden Screenshot ist die aktuelle Erdkabeltrasse sowie die temporär in Anspruch zu nehmenden Flächen zu sehen. Bitte beachten Sie, dass alle Angaben den aktuellen Wissensstand darstellen, sie sind nicht abschließend und unverbindlich. Die endgültige Entscheidung über den Trassenverlauf sowie die temporär in Anspruch zu nehmenden Flächen erfolgt erst mit dem Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses:</i></p> <p><i>Eine abschließende Beurteilung möglicher Nutzungskonflikte zum jetzigen Verfahrensstand ist jedoch nicht möglich. Bitte beachten Sie, dass neben der Trasse bestehend aus Arbeitsstreifen und Schutzstreifen noch Flächen für die Realisierung des Vorhabens temporär in Anspruch genommen werden müssen, wie etwa Flächen für Zuwegungen, welche sich erst durch Fortschreiten der Planung festlegen lassen. Die endgültige Entscheidung über den Trassenverlauf sowie die temporär in Anspruch zu nehmenden Flächen erfolgt erst mit dem Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses.</i></p> <p><i>Aufgrund der Einschränkung des Planungsraums innerhalb des Korridors müssen wir dem zur Stellungnahme vorgelegten Planentwurf formal widersprechen.</i></p> <p><i>Unabhängig hiervon handelt es sich beim Vorhaben SuedLink um</i></p>	<p>In den Bebauungsplan wird ein `2. Bauabschnitt` eingezeichnet und unter den Hinweisen folgendes aufgenommen: „Das Flurstück 6233 soll im Rahmen des Trassenausbaus des Vorhabens SuedLink der TenneT und TransnetBW GmbH als Bodenaufbereitungsfläche während der Bauphase genutzt werden. Aus diesem Grund wird dieser Bereich erst in einem zweiten Bauabschnitt, nach Freigabe der Fläche durch den Bauträger, umgesetzt.“</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p><i>ein solches der überörtlichen Fachplanung, welches nach § 38 BauGB an die Festsetzungen der kommunalen Bauleitplanung nicht gebunden ist. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass das Vorhaben aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses bei eventuellen Konflikten mit anderen Planungen grundsätzlich Priorität genießt.</i></p> <p><i>Bitte beteiligen Sie die Bundesnetzagentur ebenfalls am Verfahren.</i></p> <p><i>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (http://www.transnetbw.de/suedlink).“</i></p>	<p>Die Bundesnetzagentur wurde beteiligt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
10	Ericsson Services GmbH	23.10.23	<p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassen-schutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfs-flächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Ein-wände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Ericsson Services GmbH vom 23.10.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
11	Landratsamt Würzburg	25.10.23	<p>Hinsichtlich der 25. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach bestehen seitens des Landratsamtes Würzburg keine Einwände. Eine Betroffenheit der hiesigen Belange wird aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung im Landkreis Würzburg nicht gesehen.</p> <p>Eine nochmalige Beteiligung im Rahmen des § 4 Abs. 2 BauGB ist nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landratsamtes Würzburg vom 25.10.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p>Waldeigenschaft gegeben. Dieser nördlich an das Plangebiet angrenzend Wald befindet sich teils im privaten, teils in kommunalen Eigentum. Nach den Ergebnissen der Waldfunktionenkartierung erfüllt der Wald neben den forstlichen Grundfunktionen eine besondere Erholungsfunktion (Erholungswald der Stufe 2). Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist durch die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus forstlicher Sicht nicht zu erwarten.</p> <p>Aktuell weist der Laubmischwald Oberhöhen von durchschnittlich 20-30 m auf. Zwar stocken am Waldrand Bäume von 15-20 m Höhe, jedoch ist davon auszugehen, dass diese durch kontinuierliches Höhenwachstum Oberhöhen bis zu 30 m erreichen. Aus diesem Grund empfehlen wir, im Rahmen der qualifizierten Bauleitplanung die entsprechenden Waldabstandsflächen im Sinne des § 4 Abs. 3 LBO einzuhalten. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u. a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen. Dabei handelt es sich insbesondere um nachfolgend aufgelistete Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen – und zwar unabhängig von der Himmelsrichtung. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen. ▪ Bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile können die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (IsWA) aus dem Jahr 2017 wurde bei Solarmodulen, deren 	<p>Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Festsetzungen zu Mindestabständen getroffen. Die Stellungnahme wird auf Bauungsplanebene berücksichtigt.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p>Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO hat unter anderem das Ziel, Waldbrände zu vermeiden (bauliche Anlagen mit Feuerstätten). Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus (Analogieschluss bzgl. PV-Anlagen, welche es zum Zeitpunkt der Gesetzesverkündung in der aktuellen Form noch nicht gab). Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. ▪ Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang auch die Belange des vorsorgenden Brandschutzes gemäß § 15 LBO. Hierzu zählt auch die Gewährleistung der Erreichbarkeit von Gefahrenstellen mit Löschfahrzeugen. Sofern keine hierfür geeigneten Wald-/Feldwege bis an den Waldrand führen, ist der Grenzbereich von PV-Anlage und angrenzenden Wald nur über einen Waldabstandsstreifen zu erreichen. Bezüglich der möglichen Brandlast von PV-Anlagen wird auf die aktuelle Veröffentlichung des Fraunhofer Institutes verwiesen (hier: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 01.05.2022). ▪ Angrenzende Waldflächen können weitere negative Auswirkungen auf die Solaranlage haben. Hierzu zählen insbesondere auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. Diese müssen ggf. hingenommen werden. Seitens des Anlagenbetreibers bestehen keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs. ▪ Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/- 		

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p>maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) – einseitig – erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u. a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird seitens der Forstbehörden empfohlen, mit PV-Anlagen einen, hinsichtlich der standörtlichen Rahmenbedingungen (u. a. heutige/zukünftige Beschattung und Gefahrensituation), angepassten Abstand von mindestens 30 m zum Wald einzuhalten.</p> <p>Vorsorglich weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass für die Herstellung eines ggf. erforderlichen oder bei Beschattung gewünschten Waldabstands keine Waldumwandelungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind hier nicht gegeben/erfüllt.</p> <p>Nach Sichtung der Unterlagen sind keine Ausgleichsmaßnahmen etc. im Wald geplant. Sollten dennoch im Zuge des weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen werden oder notwendig sein, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die untere Forstbehörde entsprechend zu unterrichten und anzuhören.</p> <p>Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis erhält Nachricht hiervon.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
13	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	30.10.23	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 05.06.2023 (Az 2511 // 23-02084) sind von unserer Seite zu den o.g. Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Stellungnahme vom 05.06.2023: „Geotechnik <i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für die drei Plangebiete ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i> <i>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</i> <i>Die drei Plangebiete befinden sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks (undifferenziert), der Quaderkalk-Formation sowie der Erfurt-Formation (ehemalige Bezeichnung: Lettenkeuper). Diese werden lokal von quartären Lockergesteinen (Holozäne Abschwemmmassen, Löss) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonig/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</i> <i>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich eines möglichen Transformatorenhäuschens) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</i></p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise aus der Stellungnahme 05.06.2023 wurden im Rahmen des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Ein Gutachten liegt nicht vor.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	Die Stellungnahme des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 30.10.2023 wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p> <p>Boden <i>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen. Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</i></p> <p>Mineralische Rohstoffe <i>Das Plangebiet SO-1 überschneidet sich im nördlichen Teil, in den Gewannen Hirschbuck und Herrenhirschkölzle, mit einem vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommen der Rohstoffgruppe Natursteine Kalkstein des Oberen Muschelkalks. Es wurde im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Region Heilbronn-Franken abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1: 50 000 (KMR 50) steht noch aus. Das Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodaten dienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=igrb_kmr) visualisiert werden [Thema: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen (ROHV)/ROHV: Oberflächennahe</i></p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird an den Betreiber weitergegeben. Ein Bodenschutzkonzept wird dem Bauantrag beigelegt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Die Nutzung des Plangebietes als Solarpark stellt keine feste bauliche Anlage dar, sondern kann bei Bedarf zurückgebaut werden. Die Rohstoffe bleiben auch weiterhin im Boden erhalten, da kein Abtrag des Bodens geplant ist.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p><i>mineralische Rohstoffe“; Visualisierung der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons]. Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8).</i></p> <p>Grundwasser <i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i> <i>Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Grünbachgruppe“ (LUBW Nr.: 128-141) wird hingewiesen.</i> <i>Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-/ Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit</i></p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Ein Gutachten liegt nicht vor.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p><i>des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.</i></p> <p><i>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</i></p> <p>Bergbau <i>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</i></p> <p>Geotopschutz <i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i></p> <p>Allgemeine Hinweise <i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren weisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.“</i></p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
14	Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn	06.11.23	Gegen den Entwurf „25. Änderung der FNP der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach“ bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken und Anregungen.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der GVV Hardheim-Walldürn vom 06.11.2023 wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
15	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	07.11.23	<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme der DFS vom 07.11.23 wird zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschus- ses der vereinbarten Ver- waltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
16	Verwaltungsge- meinschaft Kist	07.11.23	Der Gemeinderat Kist hat sich in der Sitzung am 06.11.2023 mit der geplanten 24., 25. und 26. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach befasst und beschlossen keine Einwendungen vorzubringen. Durch die Planungen der VVG wird der Aufgabenbereich bzw. öffentliche Belange der Gemeinde Kist nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der VG Kist vom 07.11.2023 wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
17	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken	08.11.23	Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der IHK vom 08.11.2023 wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
18	Regierungspräsidium Stuttgart	09.11.23	<p>Raumordnung Anlass für die 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim – Großrinderfeld – Königheim – Werbach ist die Errichtung von drei Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von 26 Hektar. Die Gebiete sollen im Flächennutzungsplan als geplante Sonderbauflächen Photovoltaik neu dargestellt werden. Parallel hierzu wird der Bebauungsplan „Solar Albertsberg“ von der Gemeinde Großrinderfeld aufgestellt.</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 31.05.2023 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB zum Bebauungsplan „Solar Albertsberg“.</p> <p>Auszug `Raumordnung` aus der Stellungnahme vom 31.05.2023: „[...] <i>Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage in Großrinderfeld auf der Gemarkung Schönfeld geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt rund 26 Hektar und erstreckt sich über drei Teilflächen. Der Flächennutzungsplan stellt für die Flächen jeweils Fläche für die Landwirtschaft dar und soll nach § 8 Abs.3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass ein Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, sollte er vor der entsprechenden Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht werden.</i></p> <p><i>Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu</i></p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 31.05.2023 wurden im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Das Verfahren zum Bebauungsplan wird voraussichtlich vor dem Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung abgeschlossen, weshalb der Bebauungsplan zur Genehmigung eingereicht wird.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 09.11.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p><i>berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Der nördliche Teilbereich III liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung. Nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sollen „in den Vorbehaltsgebieten für Erholung [...] die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“ Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung wurde das Vorbehaltsgebiet plausibel thematisiert.</i></p> <p><i>Nach einer dauerhaften Nutzungsaufgabe sollte sichergestellt werden, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage zurückgebaut wird. Wir empfehlen eine entsprechende Festsetzung in den Textteil aufzunehmen. Hierzu verweisen wir ergänzend auf die Hinweise zum Ausbau von Freiflächen - Photovoltaikanlagen des Umweltministeriums vom 16.02.2018 (Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (baden-wuerttemberg.de)).</i></p> <p><i>Insgesamt bestehen keine Bedenken gegen die Planung, da insbesondere keine Ziele der Raumordnung der Planung entgegenstehen. [...]</i></p> <p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach §</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ist unter „8. Zeitliche Befristung“ sowie in den Hinweisen unter „1. Rückbauverpflichtung“ der Rückbau nach Aufgabe der Nutzung bereits geregelt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p>3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>Dies bedeutet konkret:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO₂-Äquivalenten im Jahr 2030. ▪ Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden. ▪ Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten. 		

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. <p>(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Li-nie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.</p> <p>Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p>		

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p>(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ 1 wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>(6) Mit der Planung eines Sondergebiets mit einer Größe von ca. 26 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.</p> <p>Es wird gebeten die Stabsstelle über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren (StEWK@rps.bwl.de).</p> <p>Anmerkung: - Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen – meldet Fehlanzeige. [...]</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p>- Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. [...]</p> <p>Hinweis: [...]</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Dem Regierungspräsidium werden nach Inkrafttreten die Planunterlagen zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
19	Bundesnetzagentur Berlin - 226	10.11.23	<p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen. Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis: FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: =====</p> <p>Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p> <p>Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR) =====</p> <p>Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung. Die Registrierung im http://www.marktstammdatenregister.de/ ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum. Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem</p>	<p>Die Modulhöhe ist auf 3,80m und die Gebäudehöhe auf 4,00m als Maximalmaß festgesetzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird an den Betreiber weitergegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 10.11.2023 wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Marktstammdatenregister wird an den Betreiber weitergegeben.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p>Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen. Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.</p> <p>Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.</p> <p>Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur =====</p> <p>Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung. Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
20	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	13.11.23	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Bundeswehr vom 13.11.2023 wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
21	Vodafone West GmbH	13.11.23	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Vodafone West GmbH vom 13.11.2023 wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
22	Bundesnetzagentur Bonn	20.11.23	<p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch.</p> <p>Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach kommt eine Realisierung des BBPIG-Vorhabens Nr. 3 (Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach, gemeinsam mit dem BBPIG-Vorhaben Nr. 4 auch SuedLink genannt, in Betracht. Nach dem BBPIG sollen Gleichstromvorhaben, wie das Vorhaben Nr. 3, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben). Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten Abschnitt E Arnstein – Großgartach des Vorhabens Nr. 3 am 24.09.2020 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb</p>	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur (Bonn) vom 20.11.2023 wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p>des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich. Die TransnetBW GmbH reichte am 08.10.2020 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Landesgrenze Bayern/Baden-Württemberg – Bad Friedrichshall (Abschnitt E2), als Teilabschnitt des Abschnitts E des Vorhabens Nr. 3, bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenz auf Grundlage des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiG) in einem schriftlichen Verfahren vom 14.11.2020 bis zum 11.12.2020 durch. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse des schriftlichen Beteiligungsverfahrens legte die Bundesnetzagentur am 28.01.2021 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Diese vollständigen Unterlagen wurden am 28.04.2023 von der TransnetBW GmbH eingereicht. Die Bundesnetzagentur führte vom 29.06.2023 bis zum 28.08.2023 ein Anhörungsverfahren durch. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur einen Erörterungstermin durchführen und schließlich, zum Abschluss des Verfahrens, mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des Trassenkorridors festlegen.</p> <p>Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte zwischen der 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach und dem geplanten Netzausbauvorhaben Nr. 3 hinweisen.</p> <p>Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der verbindlich festgelegte Trassenkorridor für den Abschnitt E des Vorhabens Nr. 3 unter anderem im räumlichen Geltungsbereich der hier gegenständlichen Änderung des Flächennutzungsplans. Die beantragte Trasse für den Abschnitt E2 verläuft innerhalb dieses Trassenkorridors in etwa 370 Metern Entfernung westlich des vorbezeichneten</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Die TransnetBW hat gem. der Pressemitteilung vom 17.09.2024 den Planfeststellungsbeschluss von der Bundesnetzagentur für den</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschus- ses der vereinbarten Ver- waltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p>Geltungsbereichs. Die beantragte Trasse verläuft westlich der Bundesautobahn A 81, wohingegen die geplanten Sonderbauflächen Photovoltaik (S) Teilfläche II und Teilfläche III in Ihrer Zuständigkeit östlich der Bundesautobahn A 81 verortet sind. Die Teilfläche I in Ihrer Zuständigkeit liegt hingegen westlich der Bundesautobahn A 81 und in etwa 400 Metern Entfernung östlich der beantragten Trasse. Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand verbleibt somit wahrscheinlich genügend Passageraum für die Trasse des Vorhabens Nr. 3 im Abschnitt E2. Allerdings können sich an der derzeitigen Planung durchaus noch Änderungen ergeben, so dass aufgrund der räumlichen Überschneidung des verbindlich festgelegten Trassenkorridors von Vorhaben Nr. 3 und des hier gegenständlichen Bauleitplans Beeinträchtigungen der in Planung befindlichen Trasse nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>Mit zunehmender Konkretisierung sowohl der Trassenplanung als auch der Bauleitplanung ist es zudem möglich, dass sich derzeit noch nicht absehbare Konflikte zeigen. Erst mit dem Planfeststellungsbeschluss wird die Bundesnetzagentur den exakten Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmen. Hinzu kommt, dass sich südwestlich des Geltungsbereichs der hier gegenständlichen Änderung des Flächennutzungsplans direkt der Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach anschließt, im Rahmen deren Aufstellung Sie die Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 06.10.2023 nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten. Zwar sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für das gesamte beabsichtigte Bauvorhaben zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang der Bundesautobahn A81 in mehreren Bauleitplanverfahren geschaffen werden, mit Blick auf eine mögliche Beeinträchtigung der Realisierung des Vorhabens Nr. 3 ist dies jedoch unerheblich, da die durch die Vorhaben in Ihrer Zuständigkeit verursachten Einschränkungen der Trassierungsmöglichkeiten innerhalb des Trassenkorridors in der Summe wirksam werden und zu betrachten sind.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in der Planfeststellung gemäß § 18 Abs. 4 S. 7 NABEG städtebauliche Belange zu</p>	<p>SuedLink-Abschnitt von Großrinderfeld bis Bad Friedrichshall erhalten. Damit steht nun der Trassenverlauf fest. Die SuedLink-Tasse tangiert das Plangebiet nicht.</p> <p>Lediglich eine temporär für den Bau benötigte Bodenaufbereitungsfläche überschneidet sich mit der westlich der Autobahn liegenden Planfläche. Hierfür wird der Bebauungsplan in zwei Bauabschnitte aufgeteilt und im Bebauungsplan der Hinweis aufgenommen, dass die überlagerte Fläche erst nach Abschluss der Bauarbeiten der SuedLink und der Freigabe durch den Bauherrn für den Solarpark bebaut werden darf.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p>berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind. Ich weise zudem darauf hin, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG „grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen“ hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG handelt es sich um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben; siehe zu alledem BVerwG, Beschluss vom 24. März 2021 - 4 VR 2.20.</p> <p>Ich weise ferner darauf hin, dass nach § 18 Abs. 5 NABEG in Verbindung mit § 44a Abs. 1 S. 1 EnWG vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren (s.o.) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen (Veränderungssperre). Das Vorhaben in Ihrer Zuständigkeit befindet sich auf den vom Plan betroffenen Flächen und ist geeignet, die geplanten Baumaßnahmen erheblich zu erschweren. Die Veränderungssperre steht also der Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben in Ihrer Zuständigkeit entgegen.</p> <p>Ausweislich der mir vorliegenden Unterlagen haben Sie bereits die für den Abschnitt E2 des Vorhabens Nr. 3 federführend zuständige Vorhabenträgerin TransnetBW GmbH in vorliegender Angelegenheit beteiligt. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin Planunterlagen zu dem Vorhaben Nr. 3 abrufbar sind, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können.</p> <p>Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschus- ses der vereinbarten Ver- waltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p>Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu dem Abschnitt E2 des Vorhabens Nr. 3 sowie auch die oben genannte Bundesfachplanungsentscheidung abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben3e2 bzw. www.netzausbau.de/vorhaben3e).</p> <p>Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
23	Regionalverband Heilbronn-Franken	20.11.23	<p>Für die Beurteilung der Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den Zielen der Raumordnung sind verschiedene regionalplanerische Rechtsgrundlagen relevant. Dazu zählen neben dem geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 die seit 01.04.2010 rechtsverbindliche Teilfortschreibung Photovoltaik, die am 20.10.2023 als Satzung beschlossene aber noch nicht genehmigte 20. Änderung des Regionalplans sowie die in Aufstellung befindliche Teilfortschreibung Solarenergie.</p> <p>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen berührt werden, ist sie mit diesen sämtlichen Rechtsgrundlagen vereinbar. Wir begrüßen die Planung als einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende und tragen keine Bedenken vor.</p> <p>Die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1 werden in ausreichendem Maß in den Unterlagen behandelt.</p> <p>Nach unserer Kenntnis verläuft in räumlicher Nachbarschaft zu der geplanten FFPV-Anlage die Trasse für die Südlink-Leitung. Wir empfehlen eine Abstimmung mit der Bundesnetzagentur und dem Vorhabenträger Transnet BW.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe Stellungnahmen 9, 19 und 22.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Regionalverband Heilbronn-Franken vom 20.11.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschus- ses der vereinbarten Ver- waltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
24	Vermögen und Bau Baden- Württemberg	28.11.23	Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren. Landeseigene Grundstücke, sowie Interessen und Planungen sind hier nicht betroffen.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Vermögen und Bau Baden-Württemberg vom 28.11.2023 wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
25	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	19.12.23	<p>Forst Das Forstamt des Main-Tauber-Kreises schließt sich inhaltlich der forstfachlichen Stellungnahme der höheren Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg (Az. RPF83-2511-7716/6/2), welche in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde am Landratsamt Main-Tauber erfolgt ist, an. Diese ergeht direkt an die Stadtverwaltung Tauberbischofsheim. Eine separate Stellungnahme seitens der unteren Forstbehörde wird nicht verfasst.</p> <p>Wasserwirtschaft <u>Grundwasser-/Gewässerschutz</u> Seitens des Gewässerschutzes bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planungsflächen innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebiets "Grünbachgruppe" (Rechtsverordnung Nr. 128.141 vom 20.01.2006), Schutzzone III, liegen. Alle Beteiligten sind auf die Durchführung des Vorhabens in einem Wassergewinnungsgebiet hinzuweisen. Die Schutzbestimmungen des Wasserschutzgebietes sind einzuhalten.</p> <p><u>Abwasserbeseitigung</u> Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen die Änderungen des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Hinweise: Die gegebenenfalls erforderlichen Verfahren zur Abwasserbeseitigung sind im Rahmen der weiteren Bauleitplanung/ Baugesuche abzuhandeln. Die Versickerung unbelasteter anfallender Niederschlagswasser erfolgt schadlos, wenn diese flächenhaft über mind. 30 cm mächtig bewachsenen Oberboden erfolgt.</p> <p>Altlasten/ Bodenschutz <u>Altlasten</u> Im Plangebiet sind dem Landratsamt bisher keine altlastverdächtigen Flächen/ Altlasten bzw. Verdachtsflächen/schädliche Bodenveränderungen bekannt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Siehe Stellungnahme 12.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird auf die Lage im Wasserschutzgebiet und die einzuhaltende Rechtsverordnung hingewiesen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Niederschlagswasser soll natürlich versickern. Dies ist im Bebauungsplan geregelt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 19.12.2023 wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis hinsichtlich des Bodenschutzkonzepts wird an den Betreiber weitergegeben. Die externe Ausgleichsmaßnahme wird in der Begründung beschrieben. Der Punkt 3 der Begründung zum Thema Landwirtschaftliche Belange wird aktualisiert.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p><u>Bodenschutz</u> Seitens des Bodenschutzes bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz für Vorhaben, bei denen auf nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt wird, durch den Vorhabensträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen ist. Dieses ist mit den Antragsunterlagen zum Bauverfahren vorzulegen.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf das am 01.01.2021 in Kraft getretene Landeskreislaufwirtschaftsgesetz LKreiWiG § 3 Abs. 3 - Vermeidung und Verwertung von Abbruch- und Bauabfällen in Baugebieten und bei Bauvorhaben. Insbesondere ist ein Erdmassenausgleich anzustreben. Im Bereich von Vegetationsflächen ist dabei auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen zu achten. Für dennoch anfallenden Bodenaushub von mehr als 500 Kubikmetern ist ein Verwertungskonzept zu erstellen. Dieses ist ebenfalls mit den Antragsunterlagen zum Bauverfahren vorzulegen.</p> <p>Landwirtschaft Es wird auf die Stellungnahme vom 07.06.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren "Solar Albertsberg" auf Gemarkung Großrinderfeld verwiesen. Die darin geäußerten Bedenken hinsichtlich des Bebauungsplans werden weitgehend aufrechterhalten: <i>„Das Plangebiet besteht aus ackerbaulich genutzten Flächen, die gemäß der digitalen Flurbilanz als auch gemäß der Wirtschaftsfunktionenkarte der Vorrangflur 11 zugeordnet sind und weist Acker- und Grünlandzahlen zwischen 33 und 68 auf. Es handelt sich hier um hochwertige Standorte, die grundsätzlich nicht überbaut werden sollten. Eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgabe auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, ist auf gute Produktionsstandorte</i></p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird an den Betreiber weitergegeben. Ein Bodenschutzkonzept wird dem Bauantrag beigelegt.</p> <p>Flächige Geländeveränderungen, Abgrabungen und Aufschüttungen zur Modellierung (Nivellierung) sind aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht zulässig. Dies ist im Bebauungsplan geregelt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Es wird weiterhin an der Planung festgehalten.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p><i>unabdingbar angewiesen, um ökonomisch und ökologisch produzieren zu können. Wenn der Bebauungsplan der Gemeinde Großrinderfeld dennoch wie hier dargestellt realisiert werden soll, legt das Landwirtschaftsamt Wert auf folgende Punkte:</i></p> <p><i>In den Planunterlagen fehlen Darstellungen zu geplanten Ausgleichsmaßnahmen. Das Landwirtschaftsamt weist darauf hin, dass nach § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind planinterne Ausgleichsmaßnahmen zu bevorzugen. Sollten für die Ausgleichsmaßnahmen landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, die sich außerhalb des Bebauungsplans befinden, sind ertragsschwache Standorte in Betracht zu ziehen.“</i></p> <p>Wir weisen außerdem darauf hin, dass in der neuen digitalen Flurbilanz 2022 die Grundstücke Flst.Nrn. 6322, 6323 und 6325 mittlerweile als Vorbehaltsflur I eingestuft sind, was bedeutet, dass es sich um landbauwürdige Flächen (gute Böden) handelt, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen daher ausgeschlossen bleiben. Das Grundstück Flst. Nr. 6301 ist in der neuen digitalen Flurbilanz dagegen nun der Vorbehaltsflur II zugeordnet, welche überwiegend landbauwürdige Flächen (mittlere Böden) umfasst, die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollten hier zwar auch möglichst ausgeschlossen bleiben, unsere Bedenken sind daher jedoch geringer als bei den o.g. Flächen der Vorbehaltsflur I.</p> <p>Außerdem begrüßen wir, dass der naturschutzrechtliche Eingriff ausschließlich durch planinterne Ausgleichsmaßnahmen kompensiert wird und hierfür somit keine weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan enthält künftig eine Beschreibung der Lage der Ausgleichsmaßnahme. Der Ausgleich wird auf Bebauungsplanebene näher erläutert.</p> <p>Der Punkt 3 der Begründung zum Thema Landwirtschaftliche Belange wird wie nebenstehend aktualisiert.</p> <p>Gemäß der Flurbilanzkarte 2022 (Stand 17.05.2023) sind alle Flächen des Plangebietes der Vorbehaltsflur I zugeordnet, was der Wertstufe II entspricht. Aufgrund der Lage entlang der Autobahn und der damit einhergehenden Vorbelastung wird auch weiterhin an der Planung festgehalten.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung des gemeinsamen Ausschus- ses der vereinbarten Ver- waltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
			<p>Ebenso befürworten wir die geplante Absicherung des Rückbaus der Photovoltaikanlagen bei Beendigung des Betriebs und die damit verbundene Rückführung der Fläche in die vollumfängliche landwirtschaftliche Nutzung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	